

Das Fünffte Capitel. Von Verwechselung der Nationen.

WAls vor Länder eigentlich zu einer jeden Nation gehören/ist bereits oben gemeldet worden; ihre Abtheilung ist auch von Zeit der Foundation an über hundert Jahr unverrückt geblieben/ Herzog George aber hat endlich dieselbe verändert und verwechselt/worzu ihm dieses Gelegenheit gegeben.

Die Polnische und Sächsische Nation schien zu seiner Zeit fast ausgestorben; die Meißnische und Bayerische aber eine fruchtbare Mutter/welches dieser Überfluß/ und jener Mangel/ sattfam bezeugete. Beyden abzuhelffen/und solche in eine richtige Egalité zu bringen/machte Herzog George diese Verordnung/so auch noch heute zu Tage observiret wird/das von selbiger Zeit an/ die Ober-und Unter-Pfalz von der Meißnischen genommen/und der Polnischen einverleibet; von der Bayerischen aber Westphalen/ das Colnische und Trierische Erz-Bisthum/ mit den Stifftern Münster/ Osnabrück/ Paderborn/Minden und alle Niederlande gezogen/ und der Sächsischen Nation zugeschrieben werden solten. Sie bestehet aber in folgenden Worten:

Nachdem die Hochgebohrne Fürsten/unsere Vor-Eltern und Vorfahren seeliger und löblicher Gedächtniß/in Auf-

rich

